

Zweckvereinbarung

zur Neuberechnung des interkommunalen Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach

zwischen

den Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching, jeweils vertreten durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter/-in im Amt, sowie der Landeshauptstadt München, ~~Referat für Klima- und Umweltschutz, vertreten durch die Referentin Christine Kugler~~ vertreten durch den Oberbürgermeister oder dessen Vertreter/-in im Amt.

und

der Gemeinde Neubiberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter/-in im Amt

wird folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) abgeschlossen

§ 1 Vereinbarungszweck

Die Beteiligten der Zweckvereinbarung verpflichten sich die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach in Auftrag zu geben. Die Neuberechnung hat die vorläufige Sicherung und anschließende amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach nach neusten Methoden zum Ziel. Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines noch durchzuführenden Vergabeverfahrens benannt. Das Ergebnis der Untersuchungen steht allen Beteiligten uneingeschränkt zur Verfügung und darf durch das Ingenieurbüro an die Kommunen weitergegeben werden.

§ 2 Kostenverteilung

Das sich auf der Grundlage des Vergabeverfahrens ergebende Gesamthonorar für das den Zuschlag erhaltende Ingenieurbüro wird inkl. Grundleistungen, Nebenkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer unter den Beteiligten entsprechend der anteiligen Einwohnerzahl aufgeteilt. Die Einwohnerzahlen für die Gemeinden sind den Angaben des Landesamts für Statistik entnommen. Die Einwohnerzahl des für die Landeshauptstadt München maßgebenden Stadtbezirk 16 Ramersdorf - Perlach entsprechen den Angaben des städtischen Statistischen Amtes.

Demnach treffen auf (gerundet auf ganze 1000):

die Gemeinde Oberhaching	14.000	7,29 %
die Gemeinde Taufkirchen	18.000	9,38 %
die Gemeinde Unterhaching	26.000	13,54 %

die Gemeinde Neubiberg	14.000	7,29 %
die Landeshauptstadt München Stadtbezirk 16	120.000	62,50 %
Gesamtbevölkerung	192.000	100,00 %

Sonderleistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
Soweit Beteiligte Sonderleistung wünschen, müssen diese direkt von der jeweiligen Beteiligten beim beauftragten Büro in Auftrag gegeben und gesondert vergütet werden.

§ 3 Planungsgrundlagen

Die für die Erbringung der Ingenieurleistung benötigten Akten, Flurkarten, Luftbilder, historischen Karten und sonstigen Daten stellt soweit vorhanden jeder Beteiligte der Gemeinde Neubiberg zur Verfügung, die diese an das beauftragte Büro weiterleitet. Die für die Zusammenstellung anfallenden Kosten trägt jeder Beteiligte gesondert.

§ 4 Verwaltungstechnische Abwicklung

Mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und der Beauftragung und Vergütung des Ingenieurbüros wird die Gemeinde Neubiberg betraut. Diese tritt auch als alleinige Ansprechpartnerin im Rahmen des Vergabeverfahrens und alleinige Auftraggeberin gegenüber dem beauftragten Ingenieurbüro auf.

Eingehende Honorar- und Abschlagsrechnungen des Ingenieurbüros werden nach eingehender Prüfung durch die Gemeinde Neubiberg beglichen. Alle Beteiligten verpflichten sich nach entsprechender Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Neubiberg die verauslagten Beträge gemäß dem vereinbarten Verteilungsschlüssel unverzüglich zu erstatten.

§ 5 Vertragsende

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die geschlossene Zweckvereinbarung mit Erstattung der von der Gemeinde Neubiberg verauslagten Beträge durch die Gemeinden und der Landeshauptstadt München ihre Aufgabe erfüllt hat und somit automatisch außer Kraft tritt.

§ 6 Regelung bei Streitigkeiten

Soweit aus der Zweckvereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, ist nach Anhörung der Beteiligten die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen. Das Gleiche gilt, sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder eine Regelungslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen soll – soweit sich die Beteiligten nicht vorher

einigen – diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung durch die Beteiligten auf der Grundlage des Schlichtungsvorschlags der Regierung ersetzt oder ergänzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am xx.xx.2023 in Kraft.

München, den

Landeshauptstadt München

Oberhaching, den

Gemeinde Oberhaching

Taufkirchen, den

Gemeinde Taufkirchen

Unterhaching, den

Gemeinde Unterhaching

Neubiberg, den

Gemeinde Neubiberg
